

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1055 (1996)
8. Mai 1996

RESOLUTION 1055 (1996)

*verabschiedet auf der 3662. Sitzung des Sicherheitsrats
am 8. Mai 1996*

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. April 1996 (S/1996/328),

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen und fristgerechten Durchführung der "Acordos de Paz" (S/22609, Anhang), des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independencia Total de Angola (UNITA) beimißt,

feststellend, daß zwar einige Fortschritte bei der Konsolidierung des Friedensprozesses erzielt worden sind, daß dieser jedoch insgesamt enttäuschend langsam vor sich geht,

mit Besorgnis *Kenntnis nehmend* von den wiederholten Verzögerungen bei der Umsetzung mehrfacher Zeitpläne, die von den beiden Parteien vereinbart wurden, insbesondere was die Kasernierung der UNITA-Truppen und den Abschluß der Gespräche über militärische Fragen im Zusammenhang mit der Integration der Streitkräfte betrifft,

davon Kenntnis nehmend, daß seit dem Eintreffen der ersten UNITA-Truppen in den Kasernierungszonen fünf Monate verstrichen sind, und *besorgt feststellend*, daß der

verlängerte Aufenthalt der Soldaten in den Kasernierungszonen die Ressourcen der Vereinten Nationen und die Disziplin in den Rängen der UNITA einer schweren Belastungsprobe aussetzt,

Kenntnis nehmend von der zwischen dem Präsidenten Angolas und dem Vorsitzenden der UNITA am 1. März 1996 in Libreville (Gabun) geschlossenen Vereinbarung (S/1996/175, Anhang) über die Aufstellung der vereinigten Streitkräfte bis Juni 1996 und die Bildung der Regierung der Nationalen Einheit und Aussöhnung zwischen Juni und Juli 1996,

unter Hinweis auf seine Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, in der unter anderem die Erwartung zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola (UNAVEM III) ihre Mission bis Februar 1997 abgeschlossen haben werde,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit, für das gesamte Personal der Vereinten Nationen und das sonstige internationale Personal ausreichende Sicherheit zu gewährleisten, und in *Erwartung* der Ergebnisse der Untersuchung des Todes von zwei Militärbeobachtern der UNAVEM III und eines humanitären Helfers am 3. April 1996,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit der Achtung vor den Menschenrechten sowie *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die angolanischen Parteien, der Verhütung von Menschenrechtsverletzungen und der Untersuchung solcher Vorfälle mehr Aufmerksamkeit zu widmen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die in ganz Angola massenhaft verstreuten Landminen und *nachdrücklich darauf hinweisend*, daß der politische Wille zu beschleunigten Minenräumanstrengungen aufgebracht werden muß, um die Bewegungsfreiheit von Menschen und Gütern zu ermöglichen und das Vertrauen der Öffentlichkeit wiederherzustellen,

betonend, wie wichtig die Entmilitarisierung der angolanischen Gesellschaft ist, namentlich auch die Entwaffnung der Zivilbevölkerung sowie die Demobilisierung und soziale Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten,

von neuem feststellend, wie wichtig der Wiederaufbau und die Wiederherstellung der angolanischen Volkswirtschaft ist und welcher lebenswichtiger Beitrag dadurch zu einem dauerhaften Frieden geleistet wird,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, insbesondere die drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses, die Organisation der afrikanischen Einheit und die internationale Gemeinschaft insgesamt unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit in Angola zu fördern,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 30. April 1996;
2. *beschließt*, das Mandat der UNAVEM III bis zum 11. Juli 1996 zu verlängern;
3. *gibt seiner tiefen Besorgnis Ausdruck* über die insgesamt schleppende Durchführung des Friedensprozesses, der weit hinter den Zeitplan zurückgefallen ist;

4. *stellt mit großer Besorgnis fest*, daß die UNITA die Kasernierung aller ihrer Truppen bis zum 8. Mai 1996 im Einklang mit Resolution 1045 (1996) vom 8. Februar 1996 nicht abgeschlossen hat;
5. *wiederholt*, daß die Kasernierung und Entwaffnung der Truppen der UNITA entscheidende Bestandteile des Friedensprozesses und Grundvoraussetzungen für seinen Erfolg sind, und *betont*, daß es für weitere Verzögerungen keine Rechtfertigung gibt und daß deren Fortsetzung zum Zusammenbruch des gesamten Friedensprozesses führen könnte;
6. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Fortschritten bei der Kasernierung der Truppen der UNITA und *fordert* diese *auf*, bis Juni 1996 ihrer Verpflichtung nachzukommen, die glaubwürdige, ununterbrochene und vollauf verifizierbare Kasernierung ihrer Truppen abzuschließen und alle Waffen, Munition und militärisches Gerät der UNAVEM III zu übergeben;
7. *fordert* die UNITA *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka alle verbleibenden Gefangenen bedingungslos und ohne weitere Verzögerungen freizulassen;
8. *unterstreicht*, wie wichtig der Abschluß der Gespräche über militärische Fragen im Zusammenhang mit der Eingliederung der Truppen der UNITA in die angolanischen Streitkräfte und die Bildung einer gemeinsamen militärischen Führung ist, und *fordert* die beiden Parteien *nachdrücklich auf*, die noch offenen Fragen bis zum 15. Mai 1996 zu regeln, wie dies im Maßnahmenkalender der Gemeinsamen Kommission für den Monat Mai vereinbart wurde;
9. *begrüßt es*, daß die Nationalversammlung Angolas, wie in Libreville vereinbart, Amnestieregelungen für als Folge des angolanischen Konflikts begangene Delikte verkündet hat, um die Bildung einer gemeinsamen militärischen Führung zu erleichtern;
10. *fordert* die Regierung Angolas und die UNITA *nachdrücklich auf*, sich genauestens an ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka sowie an die am 1. März 1996 in Libreville (Gabun) eingegangenen Verpflichtungen zu halten, insbesondere was die Auswahl von UNITA-Truppen für die Eingliederung in die angolanischen Streitkräfte und den Abschluß der Aufstellung der vereinigten Streitkräfte bis Juni 1996 betrifft;
11. *fordert* die Regierung Angolas und die UNITA *außerdem nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Abgeordneten der UNITA ihren Sitz in der Nationalversammlung einnehmen können, damit die ordnungsgemäße Verlegung der UNITA-Truppen aus den Kasernierungszonen im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka beginnt, damit die Eingliederung der Mitglieder der UNITA in die staatliche Verwaltung, die angolanischen Streitkräfte und die staatliche Polizei und der geordnete Übergang der demobilisierten Truppen in das Zivilleben erfolgen kann, damit die Regelung von Verfassungsfragen in einem Geist der nationalen Aussöhnung vorangetrieben wird und die Bildung der Regierung der Einheit und nationalen Aussöhnung bis Juli 1996 stattfinden kann;
12. *ermutigt* den Präsidenten Angolas und den Vorsitzenden der UNITA, so bald wie

möglich innerhalb Angolas zusammenzutreffen, um alle noch offenen Fragen zu regeln;

13. *begrüßt* die Fortschritte, die die Regierung Angolas bei der Kasernierung der Schnelleingreifpolizei erzielt hat;

14. *fordert* die Regierung Angolas *nachdrücklich auf*, ihre Streitkräfte auch weiter aus den Gebieten in der Nähe der Kasernierungszonen der UNITA abzuziehen und die Kasernierung der Schnelleingreifpolizei unter Überwachung durch die UNAVEM III im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls von Lusaka abzuschließen;

15. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Gemeinsame Kommission beabsichtigt, den Plan für die Entwaffnung der Zivilbevölkerung zu prüfen, und *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, unverzüglich mit dessen Umsetzung zu beginnen;

16. *erinnert* die Regierung Angolas und die UNITA an ihre Verpflichtung, die Verbreitung von feindseliger Propaganda einzustellen;

17. *fordert* die Regierung Angolas *auf*, alle Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die für die Einrichtung einer unabhängigen Radiostation der Vereinten Nationen erforderlich sind;

18. *fordert* die Regierung Angolas und die UNITA *außerdem auf*, als Zeichen ihres Eintretens für den Frieden ihre Bestände an Landminen zu vernichten und diesen Prozeß durch gemeinsame öffentliche Maßnahmen einzuleiten;

19. *erklärt erneut*, daß alle Staaten gehalten sind, den Bestimmungen der Ziffer 19 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 voll nachzukommen, und *wiederholt*, daß der fortgesetzte Erwerb von Waffen im Widerspruch zu Ziffer 12 der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995 stehen und das Vertrauen in den Friedensprozeß untergraben würde;

20. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von Meldungen, wonach die UNITA die Arbeit der UNAVEM III gelegentlich behindert hat, und erinnert die Parteien und insbesondere die UNITA daran, daß sie gehalten sind, mit der UNAVEM III und mit der Gemeinsamen Kommission auf allen Ebenen voll zusammenzuarbeiten;

21. *verlangt*, daß alle Parteien und sonstigen Beteiligten in Angola alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des internationalen Personals sowie der entsprechenden Räumlichkeiten zu gewährleisten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der humanitären Hilfsgüter im gesamten Land zu garantieren;

22. *spricht* der Gemeinsamen Kommission und der Gruppe für die Verhütung eines bewaffneten Konflikts *ihre Anerkennung aus* für die positive Rolle, die sie in Unterstützung der Durchführung des Protokolls von Lusaka weiterhin wahrnehmen;

23. *spricht außerdem* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der UNAVEM III *seine Anerkennung aus* für die Anstrengungen, die sie zur Erleichterung der Durchführung des Protokolls von Lusaka unternehmen;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die zur Erleichterung der Demobilisierung und sozialen Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten erforderliche Unterstützung zu gewähren;

25. *fordert außerdem* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zur Erleichterung der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus der angolanischen Volkswirtschaft zu gewähren, unter der Voraussetzung, daß die beiden Parteien ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka nachkommen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 1. Juli 1996 über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele und bei der Einhaltung des Zeitplans Bericht zu erstatten, die zwischen den beiden Parteien vereinbart wurden, und den Rat über die Entwicklung der Situation auf dem Boden regelmäßig voll unterrichtet zu halten, insbesondere durch umfassende Unterrichtung des Rates bis zum 17. Mai 1996 darüber, ob die beiden Parteien die Aufgaben erfüllt haben, die nach dem von der Gemeinsamen Kommission aufgestellten Maßnahmenkalender für den Monat Mai bis zum 15. Mai 1996 auszuführen sind;

27. *erklärt*, daß er bei seinen künftigen Erörterungen des Mandats der UNAVEM III besonderes Gewicht darauf legen wird, welche Fortschritte die beiden Parteien erzielt haben;

28. *bekundet erneut* seine Bereitschaft, im Lichte der Empfehlungen des Generalsekretärs und des Standes der Dinge in Angola weitere Maßnahmen zu erwägen;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
